



Nir Joseph der Dweyte,  
von Gottes Gnaden er=  
wählter Römischer Kaiser,  
zu allen Zeiten Mehrer des  
Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Un=  
garn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien,  
Galizien, und Lodomerien; Erzherzog zu Oesterreich;  
Herzog zu Burgund, zu Lotharingen, zu Steyer, zu  
Kärnten, und zu Krain; Großherzog zu Toscana,  
Großfürst zu Siebenbürgen; Markgraf zu Mähren;  
Herzog zu Brabant, zu Limburg, zu Luxemburg, und  
zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Nieder=  
Schlesien, zu Manland, zu Mantua, zu Parma, Pla=  
cenz, Guastalla, Muschwig, und Zator; zu Calabrien,  
zu Barr, zu Monferrat, und zu Teschen, Fürst zu  
Schwaben, und zu Charleville, gefürsteter Graf zu  
Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu  
Kynburg, zu Görz, und zu Gradisca; Markgraf des  
heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Ober=  
und Nieder-Lotharingen, zu Pont à Mousson, und zu  
Romany, Graf zu Namur, zu Provinz, zu Baude=  
mont, zu Blankenberg, zu Zutphen, zu Saarwerden,  
zu Salm, und zu Falkenstein, Herr auf der Bindi=  
schen Mark, und zu Mecheln ꝛ. ꝛ.

**V**erbieten allen unsern in Böhmeim, Mähren, Schlessien, Oesterreich unter, und ob der Enns, Steyermarkt, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol, und den Vorlanden dormalen, und künftig bestehenden Gerichtsbehörden, und Unsern gesammten Untertanen, und Insassen dasiger Landen Unsere Landesfürstl. Gnade, und geben euch zu vernehmen.

Um die Rechtspflege, die Wir als eine der wesentlichsten Landesfürstl. Pflichten ansehen, auch in denen Konkursfällen, deren Verhandlung Unsere vorzügliche Aufmerksamkeit auffordert, einer mehreren Genauigkeit, und Beförderung zuzuführen, unter einem auch eine Einformigkeit in Unsern Landen herzustellen, haben wir eine allgemeine Konkursordnung entworfen, und in dieser die eigentliche Verfabrung, nach welcher sich der Richter von Eröffnung bis zu Beendigung eines Konkurses zu benehmen habe, die Pflichten der Verwalter, und Vertreter der Konkursmassen, und die Rechten der Gläubiger unter sich bestimmen lassen.

Da Wir nun diese euch anmit kundmachende allgemeine Konkursordnung Unsern Absichten, und dem gemeinen Wohl gemäß befunden, als erklären Wir anmit diese Konkursordnung als das einzige allgemeine Gesetz für alle in dem Eingang gegenwärtigen Patents benannte Landen, dagegen alle übrige auf die Konkursverhandlung Beziehung nehmende Patenten, Resolutionen, oder wie immer geartete Gesetze, und Gewohnheiten als aufgehoben, und unwirksam.

Und sollen alle mit ersten Jänner 1782. ausbrechende Konkursen nach diesem Gesetze von dem Richter eingeleitet, fortgesetzt, und beendiget, hiernach von den Gläubigern das Recht gesucht, und erhalten, von den aufgestellten Vertretern, und Verwaltern der Konkursmassen ihr Amt gehandelt werden.

Und obschon Wir in dieser allgemeinen Ordnung auch die Vorrugsrechten der Schuldforderungen genau bestimmt haben, und daher alle in diesem Gesetze nicht enthaltene Prioritäten als aufgehoben, und

unwirksam erklären, so wollen Wir jedoch in dem einzigen Punkte, wo Wir ein gleiches Recht in allen Landen herzustellen, folglich in der allgemeinen Konkursordnung das Recht dormalen schon zu erschöpfen nicht befunden, nämlich in Beziehung auf den §. 16. Unsern gesammten Gerichtsbehörden gestatten, oder Wir legen ihnen vielmehr zur Pflicht auf, daß, wann dieselbe die ob der Klassifizierung der Landesfürstl. Gaben, und Herrschaftsforderungen dormalen in jedem Lande bestehende besondere Rechten nicht hinlänglich bestimmt, sondern einer begründeten Zweydeutigkeit ausgesetzt erachten sollten, sie Uns die diesfällige Zweifel vorzulegen, und von Uns auch hierinnen für jedes Land, wo hiezu eine Nothwendigkeit einschreitet, ein bestimmtes Gesetz anzufuchen gehalten seyn sollen.

Wo dagegen in allem übrigen sich nach der Vorschrift des Gesetzes zu achten, keiner Auslegung, oder Erweiterung statt zu geben ist.

Und da Wir bey dieser Gelegenheit den Personalgerichtsstand des Verschuldeten zum eigentlichen Konkursrichter in Beziehung auf das gesammte, in der nämlichen Provinz befindliche Vermögen gemäß §. 1. ernennen haben;

So erklären Wir hiemit lediglich zu Vermeidung aller Mißdeutung, daß Wir hierunter die erbländische Gerichtsbehörde verstanden haben, und auswärtigen Gerichtsbarkeiten, wenn ihnen auch die Person des Verschuldeten in sonstigen Civilangelegenheiten unterstünde, das Recht einer Konkursverhandlung einzuräumen nicht gemeinet seyen;

Wird sich solchemnach Jederman, der mit einem in Unsern Eingang gedachten Erblanden ausbrechenden Konkurs in welcher immer Art verflochten ist, nach diesem Gesetze genauest zu achten, und sich vor dem aus verobsaumter Befolgung ihm zugehen mögenden Verlust, und Schaden zu hüten haben.

Dann hieran beschiehet unser Landesfürstlicher Wille, und Befehl.

Gege-

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 1ten  
Monatstag May 1781. Unserer Reiche des Römischen im 17ten und  
der Erbländischen im ersten Jahre.

**Joseph.**



**Henricus Comes à Blümegen,  
Reg<sup>is</sup> Boh<sup>emae</sup> Sup<sup>er</sup> & A<sup>rchiducatus</sup> A<sup>ustriacae</sup> Prim<sup>us</sup> Canc<sup>er</sup>.**

**Heinrich Graf v. Auersperg.**

**Maria Joseph Graf v. Auersperg.**

**Ad Mandatum Sac<sup>rae</sup> Cæs<sup>aris</sup>**

**Reg. Apost. Majest. proprium.**

**Johann Bernhard v. Zencker.**